

Nicole Burger
Dr. iur., Rechtsanwältin
Wallerstrasse 9
5000 Aarau
079 384 88 85
nicole.burger-mittner@gmx.ch



Kreisschulrat Aarau-Buchs

Anfrage: Einkauf von juristischen Dienstleistungen

Als in der Kreisschule Aarau-Buchs das Thema der "integrativen Schule" aktuell wurde, überlegte sich Unterzeichnende, eine Motion dazu einzureichen. Klar war, dass die Satzungen diesen politischen Vorstoss nicht regelten. Aus diesem Grund richtete Unterzeichnende bereits Anfang April 2019 eine informelle, telefonische Anfrage an die Stadtverwaltung. Betreffende Person reagierte sehr interessiert und versprach, der Sache nachzugehen. Auf Nachfrage hin wurde erklärt, die Sache liege derzeit bei Stadtschreiber Roth und es wurde eine Rückmeldung auf "nächste Woche" versprochen. Die versprochene Antwort blieb jedoch aus. Unterzeichnende tätigte daher eigene juristische Abklärungen und reichte die bekannte Motion ein.

Rund drei Wochen vor der Kreisschulratssitzung vom 20. Juni 2019 meldete sich das Präsidium des Kreisschulrates bei der unterzeichnenden Kreisschulrätin. Laut der juristischen Einschätzung von Stadtschreiber Roth stünde das Mittel der Motion den Kreisschulräten nicht zur Verfügung. Unterzeichnende könne die Motion allerdings in einen Antrag umformulieren. Die detaillierte juristische Begründung stehe auch dem Präsidium nicht zur Verfügung und müsse bei der Verwaltung erhältlich gemacht werden. Eine Nachfrage bei ebendieser ergab während zwei Wochen keine Rückmeldung. Unterzeichnende erlaubte sich daher, sich an Stadt- und Kreisschulrätin Franziska Graf zu wenden. Diese liess ihr ausrichten, dass Mitglieder des Kreisschulrates "Zugang zu Unterstützung in Form von Auskünften von Seite des Kreisschulratsbüros" hätten. Die Schulpflege hingegen habe sich dagegen entschieden, bei Bedarf Leistungen des Rechtsdienstes der Stadt Aarau einzukaufen. Die Verwaltung der Stadt Aarau habe "keine Kompetenz, Papiere der Schule an Kreisschulräte [...] weiterzugeben".

Diese Auskunft erstaunte, zumal es Unterzeichnende war, welche die entsprechende Abklärung überhaupt angestossen hat. Im Sinne einer auf Vertrauen basierenden Zusammenarbeit wäre es zumindest angezeigt gewesen, darauf zu verweisen, dass Kreisschulräten diese Möglichkeit nicht zur Verfügung steht und seitens der Stadtverwaltung keine Informationen (mehr) herausgegeben werden können. Unterzeichnende konnte sich nicht des Eindrucks erwehren, dass diese juristische Abklärung zuhanden der KSP ohne Vorwarnung an der Kreisschulratssitzung präsentiert werden sollte, um der genannten Motion den Wind aus den Segeln zu nehmen. Eine konstruktive, auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit hätte nach Ansicht der Unterzeichnenden anders ausgesehen. So wäre es angebracht gewesen, die juristische Abklärung von Stadtschreiber Roth nach deren Eingang umgehend allen Kreisschulräten zur Verfügung zu stellen.

Allerdings scheint auch nicht so klar zu sein, dass nur die Schulpflege den Dienst der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen darf. So regte Kreisschulrätin Franziska Graf anlässlich der letzten Kreisschulratssitzung an, bei Stadtschreiber Roth eine juristische Abklärung darüber in Auftrag zu geben, ob der Kreisschulrat bei Bewerbungen für die Kreisschulpflege befugt sei, Strafregistrauszüge zu verlangen. Die Kreisschulpflege nahm dieses Votum (ohne Abstimmung des Rates) als Auftrag entgegen und versprach, sich darum zu kümmern.

So, wie sich die Situation heute präsentiert, steht dieser Service aktuell der Kreisschulpflege zur Verfügung, situativ auch dem Kreisschulrat, nämlich dann, wenn es der Schulpflege genehm ist.

Nicole Burger
Dr. iur., Rechtsanwältin
Wallerstrasse 9
5000 Aarau
079 384 88 85
nicole.burger-mittner@gmx.ch



In diesem Zusammenhang Kreisschulpflege gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Mit welchen Kosten rechnet die Schulpflege generell für die eingekauften juristischen Dienstleistungen pro Schuljahr?
2. Wie und wie hoch werden diese Leistungen vergütet (pro Stunde, pro Anfrage, etc.)?
3. Wo werden diese Dienstleistungen budgetiert?
4. Wie wird künftig mit Abklärungen umgegangen, welche auch für den Kreisschulrat von Interesse sind, da sie direkt deren Geschäfte betreffen?
5. In welchen Fällen ist der Kreisschulrat (oder einzelne Mitglieder davon) befugt, die entsprechenden Leistungen der Stadt Aarau ebenfalls in Anspruch zu nehmen?
6. Wie wird eine rechtsgleiche Behandlung aller Kreisschulräte und -rätinnen sichergestellt?
7. Wie geht die Kreisschulpflege mit dem Umstand um, dass mit Franziska Graf eine Stadträtin und damit Verwaltungschefin Einsatz hat im Kreisschulrat (einem Legislativgremium) und in diesen Fragen einer Interessenskollision unterliegen könnte?

Aarau, 9. August 2019

Dr. Nicole Burger